

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund des Art. 28 (Abs. 4) Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 14.07.2026 gültigen Fassung folgende

S a t z u n g

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Adlkofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 u. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Adlkofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

Bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrages erhoben.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2020 außer Kraft.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 16.07.2026

gez.

Lars Wassereck
1. Bürgermeister

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wurde am
16.07.2026 im Rathaus der Gemeinde Adlkofen zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag am Rathaus hingewiesen. Der Anschlag wurde
angeheftet am
und wieder abgenommen am .

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen,

gez.

Lars Wassereck
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Adlkofen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

Fahrzeug	Nutzungsdauer	Durchschnittliche Jährliche Fahrleistung	Streckenkosten je angefangenen Kilometer
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	1500 km	3,29 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	1000 km	3,24 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	1000 km	7,38 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 mit Rettungseinsatz	25 Jahren	1000 km	10,54 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	1000 km	10,58 Euro
Mannschaftstransportwagen	15 Jahren	1500 km	2,20 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen der berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% - je eine Stunde für

Fahrzeug	Ausrückstunden/Jahr	Kosten/Stunde
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	65	40,85 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	60	69,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	80	142,78 Euro
LF 16/12	80	226,61 Euro
TSF-W	60	199,38 Euro
Mannschaftstransportwagen	65	16,89 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

34,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG):

17,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Kosten

- Verbrauchsmittel werden nach tatsächlichen Kosten umgelegt
- Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

Die in dieser Anlage aufgeführten Beträge sind Netto-Beträge.

Nach § 2b UstG fällt für die freiwilligen Leistungen nach § 1 Absatz 2 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Adlkofen, zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an, da die Gemeinde Adlkofen hier gem. § 2b UstG unternehmerisch tätig wird.

Bei der Verrechnung der Kosten für Einsätze der Feuerwehren der Gemeinde Adlkofen nach § 1 Absatz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Adlkofen (Pflichtaufgaben) fällt keine Umsatzsteuer an, da die Gemeinde Adlkofen hier hoheitlich tätig wird.